

16.11.2016

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5247 vom 13. Oktober 2016
des Abgeordneten Ralf Witzel FDP
Drucksache 16/13205

Anzeige- und genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten in Ministerien des Landes – Wie bewertet die Landesregierung die Verbreitung und Auswirkungen?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Unter Beachtung gewisser rechtlicher Vorgaben ist es in Deutschland jedem Arbeitnehmer erlaubt, neben der beruflichen Haupttätigkeit außerdem einer sogenannten Nebentätigkeit nachzugehen. Dieses Recht leitet sich aus dem Grundrecht auf Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 unseres Grundgesetzes ab. Eine Nebentätigkeit kann entweder nur anzeige- oder je nach Art der Tätigkeit zusätzlich genehmigungspflichtig sein. In der Summe aller Tätigkeiten darf außerdem die gesetzlich zulässige Höchstarbeitszeit nicht überschritten werden, und die Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers im Hauptberuf darf nicht unter einer Nebentätigkeit leiden.

Auch strukturelle Interessens- sowie Pflichtenkollisionen zwischen den unterschiedlichen Arbeitgebern der verschiedenen Tätigkeiten eines Arbeitnehmers müssen ausgeschlossen werden. Diese Anforderung gilt umso mehr, je stärker Arbeitsinhalte eines Tendenzbetriebs tangiert werden. Besteht seitens des Arbeitgebers die Sorge, dass durch die Ausübung der Nebentätigkeit möglicherweise dienstliche Interessen beeinträchtigt werden, kann in den meisten Fällen die Genehmigung einer weiteren Tätigkeit untersagt werden.

Diese Aspekte gelten selbstverständlich auch für Angehörige im öffentlichen Dienst des Bundes, der Länder und Kommunen. Einer inhaltlich von dritten Interessen unbeeinflussten Tätigkeitsausübung kommt im öffentlichen Sektor eine hohe Priorität zu. Im Beamtenrecht sind berufliche Betätigungen außerhalb des eigentlichen Dienstverhältnisses deshalb durch Nebentätigkeitsverordnungen gesondert geregelt. Neben den bereits genannten anzeige- und genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten gibt es für diese Berufsgruppe sogar noch dienstlich veranlasste Nebentätigkeiten. Dies sind Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst, zu denen Beamte von ihrem jeweiligen Dienstherrn verpflichtet werden können.

Datum des Originals: 15.11.2016/Ausgegeben: 21.11.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Auch in den Ressorts der nordrhein-westfälischen Landesregierung dürfte es eine Vielzahl von Beamten bzw. öffentlichen Angestellten geben, die unterschiedlichen Nebentätigkeiten nachgehen und dafür laufende oder punktuelle Vergütungen erhalten. Für den Erhalt von nur gelegentlichen Zahlungen kommen beispielsweise Honorargewährungen für Fachvorträge oder Publikationen in Betracht. Derlei Tätigkeiten können im besten Fall neue Kenntnisse vermitteln und sich damit für die dienstliche Sphäre des Hauptbeschäftigungsverhältnisses sogar ausdrücklich positiv auswirken. Es ist aber stets sicherzustellen, dass umgekehrt die dienstlichen Belange nicht negativ betroffen sind.

Strukturell ist in diesem Zusammenhang für das Parlament von Interesse, in genau welchen einzelnen Ressorts und insbesondere in welchen Laufbahngruppen es verstärkt zu diesen anzeige- bzw. genehmigungspflichtigen Tätigkeiten kommt und wie die Landesregierung als Dienstherr dann die unbeeinträchtigte Aufgabenwahrnehmung sicherstellt.

In den Landtags-Drucksachen 16/3575 sowie 16/9997 hat die rot/grüne Landesregierung erstmals im Juli 2013 und erneut Oktober 2015 auf Veranlassung der FDP-Opposition eine Zwischenbilanz zum Umfang von Nebentätigkeiten vorgelegt. Ziel dieser Anfrage ist es nunmehr, ein Jahr später eine in jeder Hinsicht identische Fortschreibung der Aufstellung für den Zeitraum von Oktober 2015 bis zum aktuellen Stichtag der Ressortabfrage zu bekommen, die das bisherige Datenmaterial lückenlos ohne Auslassung fortschreibt und aus Gründen der Vergleichbarkeit ferner genauso strukturell aufgebaut und optisch dargestellt sein sollte.

In nachfolgenden Fragen zu Ministerien des Landes bezieht sich das Kriterium „Art des Dienstverhältnisses“ auf die bekannten Unterschiede zwischen den Gruppen der Beamten einerseits und der öffentlichen Angestellten andererseits.

Der Minister für Inneres und Kommunales hat die Kleine Anfrage 5247 mit Schreiben vom 15. November 2016 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerpräsidentin und allen übrigen Mitgliedern der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Wahrnehmung von Nebentätigkeiten ist sowohl für Beamtinnen und Beamte als auch für Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst detailliert reglementiert. Die Regelungen des Nebentätigkeitsrechts stellen sicher, dass dienstliche Belange nicht negativ betroffen sind und Interessenkonflikte vermieden werden.

Eine statistische Erfassung der ausgeübten Nebentätigkeiten findet nicht statt, so dass die unten angegebenen Zahlen aus dem Zeitraum 01.09.2015 - 30.09.2016 nur für die Zwecke der Beantwortung der Kleinen Anfrage 5247 zusammengestellt wurden. Die dargestellten Daten sind nach Laufbahngruppen differenziert. Auf eine weitergehende Differenzierung wurde aufgrund der beschränkten Auswertungsmöglichkeiten des verfügbaren Datenmaterials und aus Gründen des Datenschutzes verzichtet.

- 1. Wie viele anzeigepflichtige Nebentätigkeiten sind seit Oktober 2015 jeweils in den einzelnen Ministerien des Landes, differenziert nach Besoldungsstufe, Alter und Geschlecht sowie Art des Dienstverhältnisses (in absoluten Zahlen und prozentual) gemeldet worden?***

Siehe Anlage 1

- 2. *Wie viele genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten sind seit Oktober 2015 jeweils in den einzelnen Ministerien des Landes, differenziert nach Besoldungsstufe, Alter und Geschlecht sowie Art des Dienstverhältnisses (in absoluten Zahlen und prozentual) gemeldet und dabei (nicht) bewilligt worden? (bitte diesbzgl. Übersichten für Genehmigungen und Ablehnungen getrennt ausweisen)***

Siehe Anlage 2

Soweit gegen eine beantragte Nebentätigkeit Bedenken bestehen, werden diese dem Antragsteller / der Antragstellerin zunächst mitgeteilt, was in aller Regel zur Rücknahme des Antrags führt.

Im Erhebungszeitraum wurden keine genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten förmlich abgelehnt.

- 3. *Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zum durchschnittlichen Umfang der monatlichen Vergütungshöhe und der Stundenzahl sowie der Art der fünf aktuell am häufigsten zusätzlich ausgeübten kontinuierlichen wie gelegentlichen Tätigkeiten vor?***

Informationen zur durchschnittlichen Stundenanzahl der Nebentätigkeiten je Person liegen in einer elektronisch auswertbaren Form nicht vor.

Die Meldung von Nebentätigkeitseinnahmen ist gemäß § 15 der Verordnung der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Nebentätigkeitsverordnung - NtV) erst ab einer Höhe von 1.200 € pro Jahr vorzulegen. Valide Durchschnittswerte lassen sich daher nicht berechnen.

Die fünf häufigsten Nebentätigkeiten sind nach Ressorts aufgeschlüsselt der Anlage 3 zu entnehmen.

- 4. *In wie vielen Fällen sind dabei seit Oktober 2015 zunächst ausgesprochene Genehmigungen später widerrufen oder vom Umfang her reduziert worden, da sich die Nebentätigkeiten mit der Dienstpflicht im Hauptverhältnis als inkompatibel erwiesen haben? (Angaben bitte in absoluten Zahlen und prozentual)***

Im Erhebungszeitraum wurden aus den oben genannten Gründen keine Nebentätigkeitsgenehmigungen widerrufen oder vom Umfang her reduziert.

- 5. *Wie unterscheiden sich im Einzelnen die Möglichkeiten und Zulässigkeit zur Ausübung von Nebentätigkeiten im Vergleich der landes- und bundesrechtlichen Regelungen vor allem hinsichtlich der beschäftigtenfreundlichen Erlaubnishandhabung und Kriterien der Kompatibilitätsprüfung im Spannungsfeld mit dienstlichen Belangen?***

Es wird auf die Antwort auf die Frage 5 der Kleinen Anfrage 3885 (LT-Drs. 16/9997) verwiesen.

Ressort	Anzahl der Beschäftigten mit angezeigten Nebentätigkeiten	Anzahl der angezeigten Nebentätigkeiten																						
		gesamt	Geschlecht				Laufbahn						Beschäftigungsverhältnis				Altersgruppe							
			Männlich		Weiblich		h.D.		g.D.		m.D./e.D.		Beamte		Tarifbeschäftigte		unter 30 Jahre		30 bis unter 40 Jahre		40 bis unter 50 Jahre		50 und mehr Jahre	
			abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
StK/MCdS	22	31	21	67,7%	10	32,3%	24	77,4%	2	6,5%	5	16,1%	10	32,3%	21	67,7%	1	3,2%	14	45,2%	11	35,5%	5	16,1%
MSW	15	19	11	57,9%	8	42,1%	17	89,5%	0	0,0%	2	10,5%	14	73,7%	5	26,3%	2	10,5%	3	15,8%	4	21,1%	10	52,6%
FM	91	437	368	84,2%	69	15,8%	292	66,8%	131	30,0%	14	3,2%	401	91,8%	36	8,2%	3	0,7%	85	19,5%	178	40,7%	171	39,1%
MWEIMH	16	18	11	61,1%	7	38,9%	12	66,7%	5	27,8%	1	5,6%	10	55,6%	8	44,4%	1	5,6%	6	33,3%	4	22,2%	7	38,9%
MIK	25	46	29	63,0%	17	37,0%	7	15,2%	32	69,6%	7	15,2%	7	15,2%	39	84,8%	8	17,4%	4	8,7%	7	15,2%	27	58,7%
MAIS	10	12	9	75,0%	3	25,0%	7	58,3%	4	33,3%	1	8,3%	4	33,3%	8	66,7%	1	8,3%	4	33,3%	0	0,0%	7	58,3%
JM	3	3	2	66,7%	1	33,3%	3	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	3	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	2	66,7%	1	33,3%	0	0,0%
MKULNV	26	36	22	61,1%	14	38,9%	36	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	19	52,8%	17	47,2%	0	0,0%	7	19,4%	9	25,0%	20	55,6%
MBWSV	14	42	37	88,1%	5	11,9%	40	95,2%	2	4,8%	0	0,0%	29	69,0%	13	31,0%	0	0,0%	2	4,8%	4	9,5%	36	85,7%
MIWF	17	19	10	52,6%	9	47,4%	13	68,4%	1	5,3%	5	26,3%	6	31,6%	13	68,4%	1	5,3%	1	5,3%	7	36,8%	10	52,6%
MFKJKS	13	15	5	33,3%	10	66,7%	10	66,7%	3	20,0%	2	13,3%	8	53,3%	7	46,7%	0	0,0%	2	13,3%	5	33,3%	8	53,3%
MGEPA	12	16	4	25,0%	12	75,0%	12	75,0%	2	12,5%	2	12,5%	2	12,5%	14	87,5%	0	0,0%	5	31,3%	8	50,0%	3	18,8%
Summe	264	694	529	76,2%	165	23,8%	473	68,2%	182	26,2%	39	5,6%	513	73,9%	181	26,1%	17	2,4%	135	19,5%	238	34,3%	304	43,8%

Ressort	Anzahl der Beschäftigten mit genehmigten genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten	Anzahl der genehmigten genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten																						
		gesamt	Geschlecht				Laufbahn						Beschäftigungsverhältnis				Altersgruppe							
			Männlich		Weiblich		h.D.		g.D.		m.D./e.D.		Beamte		Tarifbeschäftigte		unter 30 Jahre		30 bis unter 40 Jahre		40 bis unter 50 Jahre		50 und mehr Jahre	
			abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
StK/MCdS	15	22	20	90,9%	2	9,1%	14	63,6%	8	36,4%	0	0,0%	22	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	8	36,4%	5	22,7%	9	40,9%
MSW	21	37	30	81,1%	7	18,9%	24	64,9%	13	35,1%	0	0,0%	37	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	3	8,1%	9	24,3%	25	67,6%
FM	56	74	54	73,0%	20	27,0%	36	48,6%	36	48,6%	2	2,7%	74	100,0%	0	0,0%	5	6,8%	11	14,9%	31	41,9%	27	36,5%
MWEIMH	18	25	16	64,0%	9	36,0%	16	64,0%	9	36,0%	0	0,0%	25	100,0%	0	0,0%	4	16,0%	3	12,0%	6	24,0%	12	48,0%
MIK	66	238	216	90,8%	22	9,2%	109	45,8%	129	54,2%	0	0,0%	238	100,0%	0	0,0%	1	0,4%	44	18,5%	60	25,2%	133	55,9%
MAIS	8	14	14	100,0%	0	0,0%	6	42,9%	8	57,1%	0	0,0%	14	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	4	28,6%	0	0,0%	10	71,4%
JM	31	48	30	62,5%	18	37,5%	34	70,8%	14	29,2%	0	0,0%	48	100,0%	0	0,0%	1	2,1%	6	12,5%	22	45,8%	19	39,6%
MKULNV	22	48	31	64,6%	17	35,4%	44	91,7%	4	8,3%	0	0,0%	48	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	5	10,4%	14	29,2%	29	60,4%
MBWSV	2	3	0	0,0%	3	100,0%	0	0,0%	3	100,0%	0	0,0%	3	100,0%	0	0,0%	2	66,7%	0	0,0%	1	33,3%	0	0,0%
MIWF	22	27	16	59,3%	11	40,7%	17	63,0%	10	37,0%	0	0,0%	27	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	8	29,6%	9	33,3%	10	37,0%
MFKJKS	5	6	4	66,7%	2	33,3%	5	83,3%	1	16,7%	0	0,0%	6	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	3	50,0%	3	50,0%
MGEPA	6	6	2	33,3%	4	66,7%	5	83,3%	1	16,7%	0	0,0%	6	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	3	50,0%	2	33,3%	1	16,7%
Summe	272	548	433	79,0%	115	21,0%	310	56,6%	236	43,1%	2	0,4%	548	100,0%	0	0,0%	13	2,4%	95	17,3%	162	29,6%	278	50,7%

	Häufige Art der Nebentätigkeit	Häufige Art der Nebentätigkeit	Häufige Art der Nebentätigkeit	Häufige Art der Nebentätigkeit	Häufige Art der Nebentätigkeit
Stk/MCdS	Lehraufträge	Vorträge	Verfassung von Beiträgen	-	-
MSW	Schriftstellerische Tätigkeit	Dozententätigkeit im öffentlichen Dienst	Lehrauftrag	Betreuung Angehöriger	Dozententätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienst
FM	Dozenten-/ Vortragstätigkeit	Autorentätigkeit	Mitglied eines Prüfungsausschusses	Mitglied eines Gremiums	Übungsleiter/Trainer-tätigkeit
MWEIMH	Lehrtätigkeiten	Vortragstätigkeiten	Schriftstellerische Tätigkeiten	Wissenschaftliche Tätigkeiten	Mitglied in Prüfungskommissionen
MIK	Aus- und Fortbildung im Geschäftsbereich	Aus- und Fortbildung in der Landesverwaltung außerhalb Geschäftsbereich	Referententätigkeit außerhalb der Landesverwaltung	Privatwirtschaftliche Nebentätigkeit	Autorentätigkeit
MAIS	Dozententätigkeit	Vortragstätigkeit	Tätigkeit im Aufsichtsrat	Autorentätigkeit	Vorstandstätigkeit
JM	Prüfungstätigkeit	Dozententätigkeit in der Fortbildung	Vortragstätigkeit	Autorentätigkeit	-
MKULNV	Dozententätigkeit	Leitung von BEW-Seminaren	Schreiben von Fachbeiträgen	-	-
MBWSV	Vortragstätigkeit	Dozententätigkeit	Gutachtertätigkeit	-	-
MIWF	Vorträge, Lehraufträge, Dozententätigkeiten	Betreuung, Bevollmächtigungen	freiberuflich, gewerbliche Tätigkeit	Aufsichtsrat, Verwaltungsrat	-
MFJKJS	Dozententätigkeit	Kaufmännische Tätigkeit	Kinderbetreuung	Business Coaching	Fitnesstrainer
MGEPA	Tätigkeit als Autor/Autorin; Journalist/Journalistin	Allgemeine Bürotätigkeiten	Tätigkeit als Dozent/Dozentin	Freiberuflich oder Mitarbeit im Gewerbebetrieb	Übungsleitertätigkeit